



VERSORGUNGSWERK
DER RECHTSANWÄLTE

IN SACHSEN-ANHALT

§§ ohne Zusatz betreffen die Satzung

Mitgliederrundschreiben 2023/2024

I.	Aktuelles	Seite 2
II.	Mitgliederbestand	Seite 6
III.	Beitrag 2024	Seite 6
IV.	Einkommensnachweise	Seite 7
V.	Anwartschaften und Renten	Seite 8
VI.	Kapitalanlagen	Seite 9
VII.	Organe	Seite 11
VIII.	Überleitungsabkommen	Seite 11
IX.	Praktische Hinweise	Seite 12

I. AKTUELLES

1. LEISTUNGSVERBESSERUNGEN ZUM 01.01.2024

Die Vierte Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt hat in ihrer Sitzung am 06.07.2023 den vom Vorstand vorgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2022 festgestellt. Dem Vorstand ist mit großem Dank für die ehrenamtlich geleistete Arbeit einstimmig Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 erteilt worden.

Auf Grundlage des Jahresabschlusses und des versicherungsmathematischen Gutachtens hat die Vierte Vertreterversammlung zudem eine Erhöhung der laufenden Renten und Rentenanwartschaften ab dem 01.01.2024 um 3 % durch Anhebung des Rentensteigerungsbetrages auf 31,77 EUR beschlossen. Das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten hat diesen Beschluss als Aufsichtsbehörde am 16.11.2023 genehmigt.

2. ÄNDERUNG DES PFLEGEVERSICHERUNGS- BEITRAGSSATZES ZUM 01.07.2023

Ab dem 01.07.2023 wurden die Beiträge in der sozialen Pflegeversicherung angehoben. Dies geschieht im Rahmen des Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege, welches unter anderem eine Änderung des § 55 SGB XI vorsieht.

Für Sie können die Änderungen relevant werden, wenn:

- Sie Leistungen des Versorgungswerkes beziehen und
- gesetzlich krankenversichert und zudem abführungspflichtig sind und
- Kinder haben, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ab dem 01.07.2023 ergeben sich folgende Änderungen:

- Sind Sie kinderlos, so beläuft sich der Beitragssatz auf 4,0 %.
- Sobald Sie die „Elterneigenschaft“ nachgewiesen haben – unabhängig von dem Alter Ihres Kindes – beträgt der Beitragssatz zur Pflegeversicherung 3,4 %.
- Weisen Sie mehrere Kinder nach, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, reduziert sich der Beitragssatz nach Anzahl der Kinder:

Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder	Höhe des Pflegeversicherungsbeitragssatzes
0	4,00 % (Basiswert + Zuschlag i.H.v. 0,60 %)
1	3,40 % (Basiswert)
2	3,15 %
3	2,90 %
4	2,65 %
5	2,40 %

- Der Zuschlag für kinderlose Personen wird erst ab Vollendung des 23. Lebensjahres erhoben.
- Der gestaffelte Abschlag pro Kind gilt jedoch auch für Eltern, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Der Abschlag gilt ebenfalls für Personen, die vor dem 01.01.1940 geboren sind. Einen Zuschlag für Personen, die vor dem 01.01.1940 geboren sind, gibt es nicht.

Was Sie tun müssen:

Soweit Sie Leistungen des Versorgungswerkes beziehen oder beantragt haben, gesetzlich krankenversichert sind und Kinder haben, gilt Folgendes:

- Für das erste Kind – unabhängig welchen Alters – benötigen wir eine Geburtsurkunde (Kopie), soweit Sie die Elterngenschaft bei dem Versorgungswerk noch nicht nachgewiesen haben
- Sind zumindest zwei oder mehr Kinder vorhanden, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen wir auch für diese Kinder jeweils eine Geburtsurkunde (Kopie).

3. ENERGIEPREISPAUSCHALE

Der aktuelle Stand zur Energiepreispauschale ist Folgender:

Die Prüfung des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages ist abgeschlossen. Das Ministerium kommt zu dem Ergebnis, dass der Verwaltungsaufwand zur Ermittlung des Personenkreises, der bislang nicht an der Energiepreispauschale partizipieren konnte, außer Verhältnis stünde. Damit sind Rentenempfänger eines Versorgungswerkes, die weder angestellt sind noch eine Rente von der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, vom Bezug der Energiepreispauschale ausgeschlossen.

4. ANWARTSCHAFTS- UND BEITRAGSBESCHEINIGUNGEN

Der Versand der Beitragsbescheinigungen über die im Jahr 2023 entrichteten Beiträge wird Mitte Februar 2024 erfolgen.

Die Anwartschaftsmitteilungen mit Stand vom 01.01.2024 werden Mitte April 2024 versandt. Wir bitten höflich um Verständnis, dass die Erstellung individueller Anwartschaftsmitteilungen vor diesem Zeitpunkt grundsätzlich nicht möglich ist.

5. ANPASSUNG DES STEUERFREIEN RENTENTEILS NACH EINFÜHRUNG DER SOGENANTEN MÜTTERRENTE

Konkurrieren Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und zum Versorgungswerk, so sind bei der Prüfung der Öffnungsklausel Beiträge bis zum jeweiligen Höchstbetrag vorrangig der gesetzlichen Rentenversicherung zuzurechnen.

Der der Öffnungsklausel unterliegende Anteil der Rente des Versorgungswerkes ist nicht bei der Berechnung des steuerfreien Teils der Rente in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Der BFH hat in einem am 25.05.2023 veröffentlichten Urteil vom 14.12.2022 (X R 24/20) entschieden, dass

1. die Erhöhung einer bereits laufenden gesetzlichen Altersrente durch einen Zuschlag an persönlichen Rentenentgeltpunkten für Kindererziehungszeiten („Mütterrente“) zu einer Anpassung des bisherigen steuerfreien Teils der Rente (Rentenfreibetrag) führe, wobei zwischenzeitliche regelmäßige Rentenanpassungen außer Betracht bleiben,
2. bei einem Steuerpflichtigen, der Altersrente sowohl aus dem Versorgungswerk als auch aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehe und wegen Beitragszahlungen oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung hinsichtlich der Rente aus dem Versorgungswerk zum Teil die Ertragsanteilsbesteuerung beanspruche (sog. Öffnungsklausel), sich dieses Recht nicht auch auf die Besteuerung der gesetzlichen Rente erstrecke,
3. der steuerfreie Teil der Rente nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa Satz 4 EStG ohne Berücksichtigung desjenigen Teils der Rentenleistungen zu berechnen sei, der auf Antrag des Steuerpflichtigen der Ertragsanteilsbesteuerung unterliege.

6. RECHTSANWALTSZULASSUNG BEI ARBEITNEHMERÜBERLASSUNG

Wer durch einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber entliehen wird, kann sich für diese Tätigkeit mangels anwaltlicher Unabhängigkeit nicht zur Rechtsanwaltschaft zulassen. Dies entschied der BGH (Urteil vom 20.03.2023 – AnwZ (Brfg) 12/21). Die Überlassung an eine Kanzlei durch einen nichtanwaltlichen Verleiher und die Beratung von deren Mandanten lasse Interessenkonflikte befürchten. Ein genereller Ausschluss der Zulassung sei hierdurch jedoch nicht gegeben.

7. WEHRÜBENDE MITGLIEDER

Die DRV hat ihre Verwaltungspraxis bezüglich wehrübender Personen geändert.

Betroffene Wehrübende, die abhängig beschäftigt sind und an einer Wehrübung teilnehmen, müssen nun einen Befreiungsantrag nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI oder einen Antrag auf Erstreckung einer gültigen Befreiung auf eine berufs fremde, zeitweise ausgeübte Tätigkeit nach § 6 Absatz 5 SGB VI stellen. Diese Personen sind nach § 3 Satz 1 Nr. 2 SGB VI sozialversicherungspflichtig.

Selbstständige werden nach dieser Auffassung wohl mangels Befreiungsmöglichkeit nicht berücksichtigt. Für weitere Fragen empfehlen wir Ihnen, sich an die DRV zu wenden.

8. SYNDIKUSRECHTSANWÄLTE ALS VERBANDS- ODER VEREINSGESCHÄFTSFÜHRER

Bei Verbandsgeschäftsführern, die eine Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft begehren, muss die erforderliche Weisungsunabhängigkeit in der Satzung garantiert werden.

Im Urteil des [BGH vom 24.10.2022 \(AnwZ \(Brfg\) 33/21\)](#) hat sich der Senat mit der Frage befasst, ob ein als Geschäftsführer bei einem Verband tätiger Rechtsanwalt als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden kann, wenn die nach § 46 Abs. 4 BRAO erforderliche Weisungsunabhängigkeit im Geschäftsführeranstellungsvertrag garantiert wird.

Der BGH hob mit seiner Entscheidung ein Urteil des AnwGH Schleswig-Holstein auf. Nach Auffassung des BGH ist ein Rechtsanwalt, der als Geschäftsführer bei einem Verein, im konkreten Fall einem Arbeitgeberverband in Rechtsform eines eingetragenen Vereins, im Rahmen eines Geschäftsführeranstellungsvertrages tätig sei, kein „normaler“ Arbeitnehmer. Vielmehr sei seine Stellung mit der eines GmbH-Geschäftsführers vergleichbar. Der Rechtsanwalt sollte im verhandelten Fall dem Vorstand des Verbandes angehören und damit den Verband auch nach außen vertreten. Zudem sah die Verbandssatzung vor, dass der Geschäftsführer den Weisungen des Vorstandes unterliege. Der BGH kommt zu dem Schluss, dass seine Stellung daher mit der eines GmbH-Geschäftsführers vergleichbar und die entsprechenden Grundsätze der Rechtsprechung für den GmbH-Geschäftsführer auf den Vereinsgeschäftsführer anwendbar seien. Vor diesem Hintergrund sei die Regelung der Weisungsunabhängigkeit lediglich im Anstellungsvertrag als nicht ausreichend anzusehen. Die Weisungsunabhängigkeit müsse in der Satzung des Verbandes verankert sein.

Für Fragen betreffend die Zulassung wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Rechtsanwaltskammer.

9. SYNDIKUSZULASSUNG FÜR GESCHÄFTSFÜHRER EINER STB- ODER WP-GMBH

Wenn ein Rechtsanwalt als Geschäftsführer einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungs-GmbH im Rahmen eines Anstellungsvertrages tätig ist, dann kann er als Syndikusrechtsanwalt zugelassen werden. Dies hat der AGH NRW (Urteil vom 25.08.2023 – 1 AGH 38/22) entschieden. Begründet wird dies damit, dass dem Berufsträger, der als Angestellter der Gesellschaft Syndikusrechtsanwalt sein könne, nicht verwehrt werden dürfe, als Geschäftsführer derselben Gesellschaft Berufsträger zu sein. Im Ergebnis kommt es also nicht auf die Geschäftsführertätigkeit, sondern auf die anwaltliche Tätigkeit für die Mandanten des Arbeitgebers an.

10. SYNDIKUSZULASSUNG BLEIBT BEI ÜBERGANGSVEREINBARUNG BESTEHEN

Wechselt ein Syndikusrechtsanwalt zu einem verbundenen Unternehmen auf Basis einer Übertragungsvereinbarung, wonach das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf den neuen Arbeitgeber übergeht, so kann die Zulassung aufrecht erhalten bleiben. Der AGH Baden-Württemberg (Urteil vom 17.11.2023 – AGH 5/2023 II) konstatiert, dass weder ein Widerruf, noch eine Erstreckung erfolgen müsse. Die vertragliche Übernahmevereinbarung sei in diesem Kontext vielmehr der Betriebsübernahme i.S.d. § 613a BGB gleichzusetzen. Dies sei auch der Fall, wenn sich durch das neue Arbeitsverhältnis beispielsweise Kompetenzerweiterungen ergeben würden. Bei wesentlichen Änderungen hingegen müsse eine Erstreckung gem. § 46b Abs. 3 BRAO geprüft werden. In der Sache hat der AGH wegen der grundsätzlichen Bedeutung jedoch auch die Berufung zum BGH zugelassen.

11. Datenschutz

Aus datenschutzrechtlichen Gründen weisen wir auf darauf hin, dass bei der Übersendung der Einkommensnachweise nur die für die Beitragsfestsetzung relevanten Informationen einzureichen sind. Folgende Angaben müssen aus dem Einkommensteuerbescheid ersichtlich sein: Datum des Bescheides, Veranlagungsjahr, sowie Einkünfte aus selbständiger rechtsan-

waltlicher Tätigkeit und nicht selbständiger Tätigkeit. Sämtliche anderen Angaben sind zu schwärzen, bzw. nicht zu übersenden.

II. MITGLIEDERBESTAND

1. Zum Stichtag 30.11.2023 hatte das Versorgungswerk 947 Mitglieder und Leistungsberechtigte. Diese teilen sich auf in 449 weibliche Kolleginnen und 498 männliche Kollegen. Selbstständig tätig sind 406 Mitglieder und angestellt beschäftigt 230 Mitglieder. 3 Mitglieder sind derzeit von der Beitragspflicht befreit. Die Anzahl der selbstständigen Kolleginnen beträgt 159, diejenige der selbstständigen Kollegen 247. Von den angestellten Mitgliedern sind 118 weiblichen und 112 männlichen Geschlechts. Im Durchschnitt entrichten die selbstständigen und angestellten Kolleginnen und Kollegen einen monatlichen Beitrag in Höhe von 509 EUR.
2. Zurzeit gewährt das Versorgungswerk 6 Mitgliedern eine Berufsunfähigkeitsrente, 5 Mitglieder erhalten eine Altersrente. Es wurden 1 Witwen-/Witwerrenten und 3 Waisenrenten gewährt. Im Jahr 2023 hat das Versorgungswerk 1 Sterbegeld gezahlt.

III. BEITRAG 2024

1. Selbstständig tätige Mitglieder entrichten grundsätzlich den in § 34 Abs. 2 definierten Regelpflichtbeitrag. Dieser entspricht 5/10 des höchsten Beitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten in Sachsen-Anhalt. Der Regelpflichtbeitrag beträgt im Jahr 2024 monatlich 692,85 EUR. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt in Sachsen-Anhalt monatlich 7.450,- EUR (89.400,- EUR/Jahr). Somit errechnet sich der Regelpflichtbeitrag gemäß § 34 Abs. 2 auf 692,85 EUR ($5/10 \text{ von } 7.450,- \text{ EUR} = 3.725,- \text{ EUR} \times 18,6\% = 692,85 \text{ EUR/Monat}$).
2. Mitglieder, deren Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze von 7.450,- EUR/Monat bzw. 89.400,- EUR/Jahr nicht erreicht, entrichten ihren Beitrag auf Antrag nach dem nachgewiesenen Einkommen. Aus diesem Einkommen ist entsprechend der obigen Berechnung (siehe III.1.) ein Beitrag in Höhe von 18,6% zu entrichten. Zur Form des Einkommensnachweises finden Sie weitere Erläuterungen in Abschnitt IV.

Von allen Mitgliedern ist jedoch wenigstens der Mindestbeitrag in Höhe von 138,57 EUR/Monat zu entrichten.

3. Mitglieder, die als Mitglied des Gründungsbestandes nach § 46 Abs. 2 eine Teilbefreiung auf eine bestimmte einkommensunabhängige Zehntelstufe erhalten haben, können den Beitrag für das Jahr 2024 der folgenden Beitragstabelle entnehmen. In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die Ihnen zum Jahreswechsel übersandten Beitragsbescheide verweisen.

Zehntelstufen (in EUR)

1/10	2/10	3/10	4/10	5/10	10/10	15/10
138,57	277,14	415,71	554,28	692,85	1.385,70	2.078,55

4. Angestellte Mitglieder, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI auf ihren Antrag hin befreit worden sind, bezahlen mindestens den Beitrag, der ohne die Befreiung an die DRV-Bund zu zahlen wäre (§ 34 Abs. 6). Nur unter dieser Voraussetzung gewährt die DRV-Bund eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Das angestellte Mitglied hat hinsichtlich der Höhe des abzuführenden Beitrags aus der abhängigen Beschäftigung keine Gestaltungsmöglichkeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn neben dieser Beschäftigung eine selbstständige anwaltliche Tätigkeit ausgeübt wird. Verluste, die bei der selbstständigen Tätigkeit entstehen, führen nicht dazu, das beitragspflichtige Einkommen aus der angestellten Beschäftigung zu mindern. Bei

gleichzeitig erzielten Gewinnen aus selbstständiger Tätigkeit sind beide Einkommensarten bis zum Erreichen der Beitragsbemessungsgrenze beitragspflichtig zum Versorgungswerk. Mitglieder ohne eine Befreiung von der DRV-Bund zahlen in jedem Fall wenigstens den oben bereits erwähnten Mindestbeitrag.

5. Es steht allen Mitgliedern die Möglichkeit offen, nach § 36 Abs. 1 Satz 1 einen freiwilligen Beitrag für das jeweils laufende Kalenderjahr zu entrichten. Der freiwillige Beitrag ist der Höhe nach beschränkt auf das 1,5-fache des Höchstbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dies entspricht einem monatlichen Beitrag in Höhe von 2.078,55 EUR (24.942,60 EUR/Jahr). Die freiwilligen Beiträge werden bei der Veranlagung der Einkommensteuer seit dem Jahr 2023 in voller Höhe berücksichtigt. Durch eine Änderung des § 10 Abs. 3 EStG beläuft sich der beim Sonderausgabenabzug abzugsfähige Teil der Beiträge seit dem 01.01.2023 auf 100 %.

Eine Bitte an die Mitglieder des Versorgungswerks in eigener Sache: Das Versorgungswerk möchte hiermit alle Mitglieder auf die Vorzüge des SEPA-Banklastschriftverfahrens hinweisen und bitten, dem Versorgungswerk eine entsprechende Ermächtigung zum Einzug zu erteilen. Die damit verbundene elektronische Buchung spart in hohem Maße Sach- und Personalkosten und hilft somit, die allgemeinen Verwaltungskosten zu senken. Sie gewährleistet zugleich den Beitragseingang bei Fälligkeit ohne Risiko von Fehllauf und manueller Fehlbuchung und sichert zudem den richtigen und pünktlichen Übergang zur neuen Beitragshöhe nach dem Jahreswechsel.

6. Das Versorgungswerk wird im ersten Quartal 2024 jedem Mitglied über dessen Beitragseingang in 2023 (außer Nachversicherung) eine Jahresbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber bzw. beim Finanzamt erteilen. Ein vorgezogener Versand im Einzelfall ist leider nicht möglich.

IV. EINKOMMENSNACHWEISE

1. Der Nachweis des Einkommens erfolgt bei Selbständigen ausschließlich durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides des vorletzten Kalenderjahres. Folgende Angaben müssen aus dem Einkommensteuerbescheid ersichtlich sein: Datum des Bescheides, Veranlagungsjahr, sowie Einkünfte aus selbständiger, rechtsanwaltlicher und nicht selbständiger Tätigkeit. Für die Beitragsfestsetzung des Jahres 2024 ist mithin der Einkommensteuerbescheid des Jahres 2022 maßgebend. Sofern Sie uns diesen noch nicht übersandt haben, bitten wir Sie, dies nunmehr nachzuholen.

Liegt der Einkommensteuerbescheid noch nicht vor, benötigen wir für eine vorläufige Festsetzung zumindest die Einnahmen-/Überschussrechnung für das Jahr 2022. Fristverlängerungen etwa von Seiten der Finanzverwaltung gelten nicht für die Vorlage des Nachweises beim Versorgungswerk.

Beachten Sie bitte, dass ohne Vorlage des Einkommensnachweises satzungsgemäß der Regelpflichtbeitrag zu entrichten ist.

2. Angestellte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, lassen dem Versorgungswerk im Wege des elektronischen Arbeitgebermeldeverfahrens bis spätestens 31.03.2024 eine Jahresentgeltbescheinigung für das Jahr 2023 zukommen. Ergibt sich daraus eine Entgeltsumme unterhalb der im Jahr 2023 geltenden Beitragsbemessungsgrenze in Höhe von 85.200,- EUR, ist gleichzeitig die Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2021 zur Prüfung einer etwaigen zusätzlichen Beitragspflicht aus Einkünften aus selbständiger, rechtsanwaltlicher Tätigkeit für das Jahr 2023 erforderlich.

V. ANWARTSCHAFTEN UND RENTEN

1. Die Vertreterversammlung hat am 06.07.2023 für die Rentenanwartschaften und Renten eine Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages für das Jahr 2024 um 3 % beschlossen. Der Rentensteigerungsbetrag beträgt somit für das Jahr 2024 31,77 EUR.
2. Die nachfolgende Rententabelle informiert über die Höhe der Rentenanwartschaften für das Jahr 2024 unter Berücksichtigung des Rentensteigerungsbetrages und der Zahlung des Regelpflichtbeitrages:

Beitrittsbeginn Lebensjahre	Altersrente	Berufsunfähigkeitsrente	Witwenrente bei Tod des Mitgliedes		Halbwaisenrente bei Tod des Mitgliedes		Vollwaisenrente bei Tod des Mitgliedes	
			nach Alter 65	vor Alter 60	nach Alter 65	vor Alter 60	nach Alter 65	vor Alter 60
Eintrittsalter	ab Alter 65	vor Alter 60	nach Alter 65	vor Alter 60	nach Alter 65	vor Alter 60	nach Alter 65	vor Alter 60
1	2	3	4	5	6	7	8	9
25	1.524,96 €	1.366,11 €	914,98 €	819,67 €	304,99 €	273,22 €	457,49 €	409,83 €
26	1.493,19 €	1.334,34 €	895,91 €	800,60 €	298,64 €	266,87 €	447,96 €	400,30 €
27	1.461,42 €	1.302,57 €	876,85 €	781,54 €	292,28 €	260,51 €	438,43 €	390,77 €
28	1.429,65 €	1.270,80 €	857,79 €	762,48 €	285,93 €	254,16 €	428,90 €	381,24 €
29	1.397,88 €	1.239,03 €	838,73 €	743,42 €	279,58 €	247,81 €	419,36 €	371,71 €
30	1.366,11 €	1.207,26 €	819,67 €	724,36 €	273,22 €	241,45 €	409,83 €	362,18 €
31	1.334,34 €	1.175,49 €	800,60 €	705,29 €	266,87 €	235,10 €	400,30 €	352,65 €
32	1.302,57 €	1.143,72 €	781,54 €	686,23 €	260,51 €	228,74 €	390,77 €	343,12 €
33	1.270,80 €	1.111,95 €	762,48 €	667,17 €	254,16 €	222,39 €	381,24 €	333,59 €
34	1.239,03 €	1.080,18 €	743,42 €	648,11 €	247,81 €	216,04 €	371,71 €	324,05 €
35	1.207,26 €	1.048,41 €	724,36 €	629,05 €	241,45 €	209,68 €	362,18 €	314,52 €
36	1.175,49 €	1.016,64 €	705,29 €	609,98 €	235,10 €	203,33 €	352,65 €	304,99 €
37	1.143,72 €	984,87 €	686,23 €	590,92 €	228,74 €	196,97 €	343,12 €	295,46 €
38	1.111,95 €	953,10 €	667,17 €	571,86 €	222,39 €	190,62 €	333,59 €	285,93 €

Rentenanwartschaften ab 01. Januar 2024 (Rentensteigerungsbetrag: 31,77 EUR)

Die in der Tabelle angegebenen monatlichen Rentenbeträge beruhen auf der Prämisse, dass ein Mitglied jeweils ab einem bestimmten Eintrittsalter den Regelpflichtbeitrag i.H.v. 692,85 Euro monatlich entrichtet. Wer im Durchschnitt einen niedrigeren/höheren Beitrag entrichtet, hat im selben Verhältnis auch eine niedrigere/höhere Rentenanwartschaft.

Die Rentenanwartschaften beim Versorgungswerk sind dynamisch, so dass bis zum späteren Eintritt des Rentenfalles eine Steigerung eintreten kann. Da der Umfang dieser Rentendynamik jedoch noch nicht feststeht, kann der tatsächliche Rentenbetrag nicht benannt werden. Die Rententabelle soll vielmehr so gelesen werden, dass ein Mitglied in diesem Jahr 65 Jahre alt oder berufsunfähig wird und ab einem bestimmten Eintrittsalter immer den Regelpflichtbeitrag an das Versorgungswerk entrichtet hat.

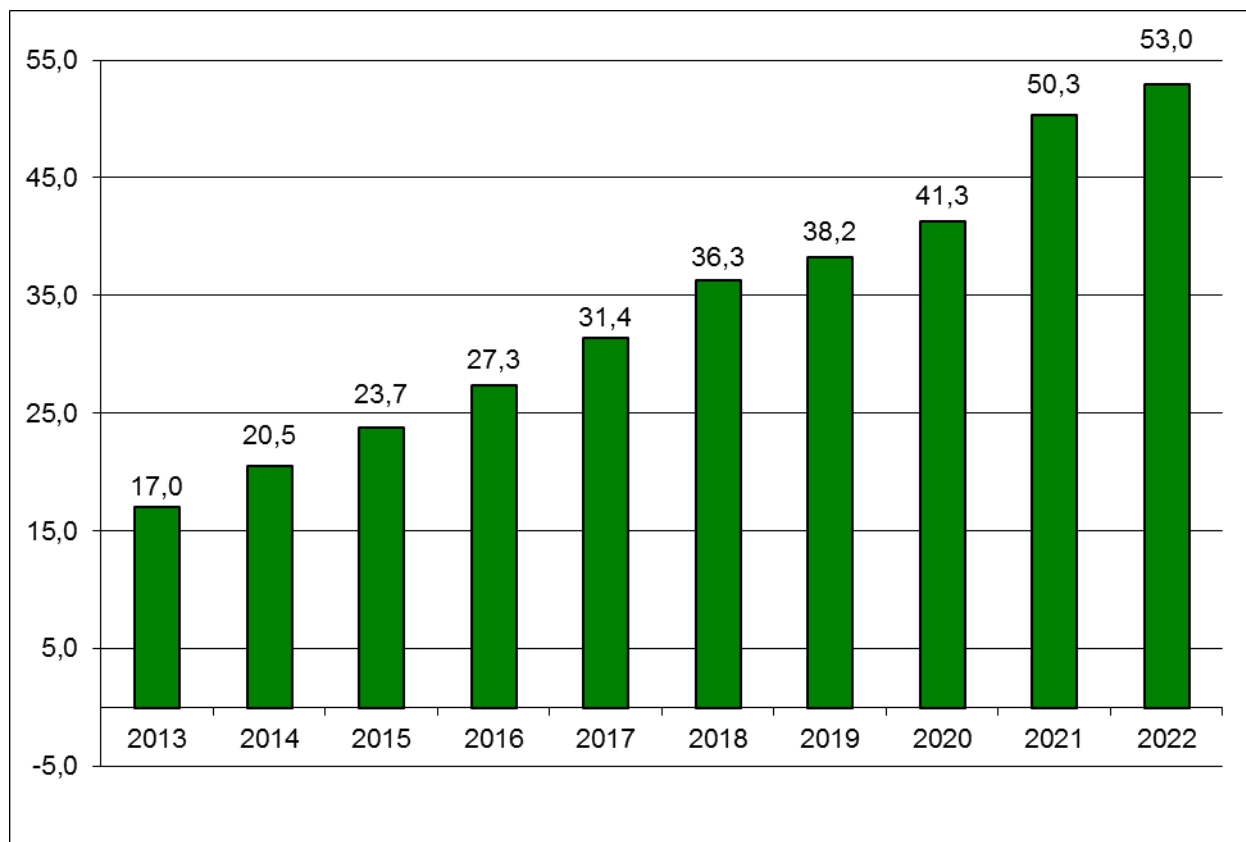
VI. KAPITALANLAGEN

1. Geschäftsjahr 2022

Die Vertreterversammlung hat am 06.07.2023 den vom Wirtschaftsprüfer mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2022 festgestellt und dem Vorstand Entlastung erteilt, desgleichen der Vorstand der Geschäftsführung.

Zum 31.12.2022 betragen die Kapitalanlagen auf Buchwertbasis 52.962.365,04 EUR und stiegen damit um 5,27 % gegenüber dem Vorjahr.

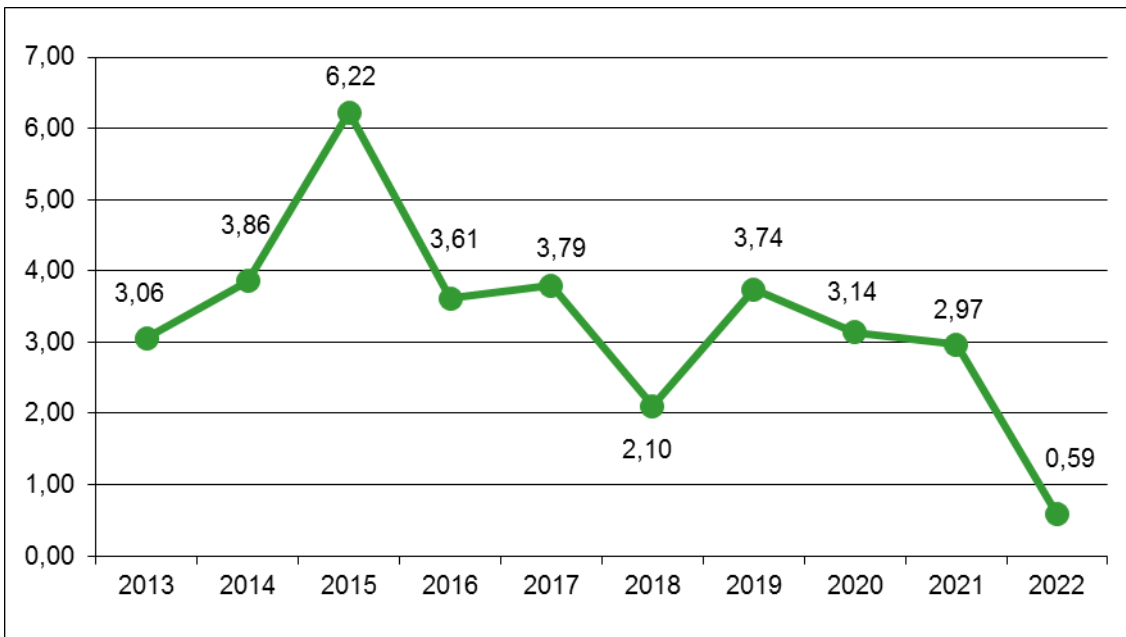
Entwicklung der Kapitalanlagen in Mio. EUR von 2013 bis 2022



Die Nettorendite aller Kapitalanlagen betrug 0,59 %.

Damit hat das Versorgungswerk den für das Jahr 2022 geltenden Rechnungszins von 3,0 % nicht erreicht. Der zur Absicherung des Rechnungszinses gebildeten Zinsschwankungsreserve wurde ein Betrag von 0,9 Mio. EUR entnommen. Der entnommene Betrag wurde wie rechnungsmäßige Zinsen behandelt. Zum 31.12.2022 betrug die Zinsschwankungsreserve 6,0 Mio. EUR.

Entwicklung der Nettorendite von 2013 bis 2022

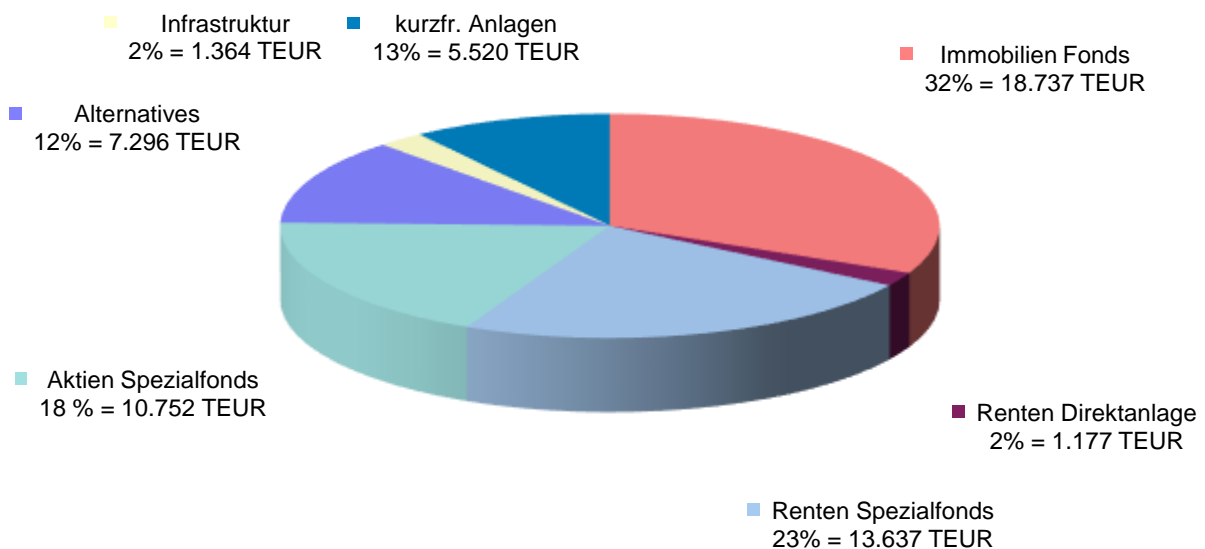


In 2022 betragen die laufenden Verwaltungskosten 3,81 % der Beitragseinnahmen. Der Verwaltungskostensatz für Kapitalanlagen betrug 0,10 %.

2. Anlagestruktur per 31.12.2022

Das Vermögen (Kapitalanlagen und Liquidität) hat per 31.12.2022 den Umfang von 58.720.893,36 EUR erreicht und ist nach Assetklassen wie folgt aufgeteilt:

Buchwerte per 31.12.2022



VII. Organe

Vertreterversammlung

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

- Keil, Marten (Vorsitzender)
- Bulach, Karin (stv. Vorsitzende)
- Dr. Barthel, Maik
- Berger, Matthias
- Krug, Daniel
- Lentze, Oliver
- Schirn, Uta
- Voigt, Thomas
- Zimmermann, Eyck

Vorstand

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

- Raabe, Christian (Vorsitzender)
- Fucke, Doreen (stv. Vorsitzende)
- Voigt, Detlef

VIII. ÜBERLEITUNGSABKOMMEN

Das Versorgungswerk hat mit folgenden anwaltlichen Versorgungswerken Überleitungsabkommen geschlossen:

- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg
- Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg
- Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg
- Hanseatische Rechtsanwaltsversorgung Bremen
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Hessen
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Mecklenburg-Vorpommern
- Rechtsanwaltsversorgungswerk Niedersachsen
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen
- Versorgungswerk der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern
- Versorgungswerk der Rechtsanwaltskammer des Saarlands
- Schleswig-Holsteinisches Versorgungswerk für Rechtsanwälte
- Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Thüringen

Den Wortlaut der Überleitungsabkommen mit den einzelnen Versorgungswerken finden Sie auf unserer Homepage im Info-Bereich.

IX. PRAKTISCHE HINWEISE

1. Alle Formulare und Informationen stehen Ihnen auch auf der Homepage des Versorgungswerkes **<http://www.rvw-lsa.de>** zur Verfügung. Dort finden Sie stets aktuelle Informationen und weitere Hinweise rund um das Versorgungswerk.

2. Unter der Adresse **info@rvw-lsa.de** ist das Versorgungswerk auch per E-Mail erreichbar. Aus Sicherheitsgründen wird Ihnen das Versorgungswerk jedoch ausschließlich per Post antworten. Ebenso wenig wird das Versorgungswerk Ihnen beim derzeitigen Stand der Technik auf elektronischem Wege personenbezogene Daten übermitteln oder derartige Auskünfte von Ihnen fordern. Sollten Sie eine derartige Anfrage erhalten, stammt diese nicht vom Versorgungswerk.

Zugleich weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die elektronische Post (E-Mail) systemimmanent nicht zur Stellung von Anträgen und/oder Wahrung von Fristen geeignet ist.

3. Ebenfalls rund um die Uhr erreichen Sie uns per Fax unter der Faxnummer 0211 / 88 29 320-99.

Sofern Sie uns Ihre Schreiben per Telefax übermitteln, sehen Sie bitte von der zusätzlichen Über- sendung der Originale ab. Zugleich übersenden Sie uns bitte ausschließlich Kopien, keine Originaldokumente, die Sie für Ihre persönlichen Unterlagen zurück benötigen. Dies reduziert auf allen Seiten Arbeitsaufwand und Kosten.

4. Telefonisch stehen wir Ihnen montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr unter der Rufnummer 0211 / 88 29 320-0 zur Verfügung.

VERSORGUNGSWERK
DER RECHTSANWÄLTE

IN SACHSEN-ANHALT

Geschäftsstelle:

Breite Straße 67, 40213 Düsseldorf

Tel 0211 88293200

Fax 0211 882932099

Mail info@rvw-lsa.de

Web www.rvw-lsa.de